



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Mit Postzustellungsurkunde

Stadt Wuppertal
Der Oberbürgermeister
42269 Wuppertal

Datum: 16.10.2013

Seite 1 von 38

Aktenzeichen:

35.02.01.01-14W-049-1025
bei Antwort bitte angeben

Herr Schürmann

Zimmer: 325

Telefon:

0211 475-2392

Telefax:

0211 475-

thomas.schuermann@

brd.nrw.de

Bauleitplanung

Versagung der 49. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Wuppertal, „Dreigrenzen“

Ihr Antrag auf Genehmigung gemäß § 6 BauGB vom 18.07.2013, ohne Aktenzeichen, hier eingegangen am 19.07.2013

Versagung

Den Antrag auf Genehmigung der 49. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Wuppertal „Dreigrenzen“ gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) lehne ich ab.

Dienstgebäude und

Lieferanschrift:

Cecilienallee 2,

40474 Düsseldorf

Telefon: 0211 475-0

Telefax: 0211 475-2671

poststelle@brd.nrw.de

www.brd.nrw.de

Begründung

I.

Am 15.07.2013 beschloss der Rat der Stadt Wuppertal die 49. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Stadt Wuppertal „Dreigrenzen“. Mit Schreiben vom 18.07.2013, hier eingegangen am 19.07.2013, stellten Sie den Antrag auf Genehmigung dieser FNP-Änderung gemäß § 6 BauGB.

Maßgeblich ist das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Ar-

Öffentliche Verkehrsmittel:

DB bis Düsseldorf Hbf

U-Bahn Linien U78, U79

Haltestelle:

Victoriaplatz/Klever Straße

Zahlungen an:

Landeskasse Düsseldorf

Konto-Nr.: 4 100 012

BLZ: 300 500 00 Helaba

IBAN:

DE41300500000004100012

BIC:

WELADED33



tikel 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548) geändert worden ist.

Gemäß § 6 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Durchführung des BauGB ist meine Zuständigkeit gegeben. Die Eingangsbestätigung wurde am 22.07.2013 an Sie versandt.

Über Ihren Antrag ist binnen 3 Monaten nach Eingang zu entscheiden, also bis spätestens zum 21.10.2013. Die Versagung erfolgt somit vor Ablauf dieser Frist.

Mit Schreiben vom 23.09.2013 habe ich Sie formell gemäß § 28 VwVfG NRW angehört und Ihnen die Möglichkeit eingeräumt, sich bis zum 04.10.2013 zu der beabsichtigten Versagung zu äußern. Davon haben Sie mit Schreiben vom 04.10.2013 Gebrauch gemacht.

In diesem bringen Sie im Wesentlichen folgende Punkte vor:

- a) Ziel 5 des sachlichen Teilplans großflächiger Einzelhandel des Landesentwicklungsplanes NRW sei kein Ziel der Raumordnung und daher nicht zu beachten,
- b) für die Aufstellung dieses Teilplans gebe es keine Ermächtigungsgrundlage, da die Zielfestlegungen nicht durch § 17 LPIG NRW gedeckt seien,
- c) die Regelungen des Ziels 5 würden gegen Art. 78 Abs. 1 der Landesverfassung NRW sowie Art. 28 Abs. 2 des Grundgesetzes verstoßen,
- d) Ziel 5 und Ziel 2 seien für Sondergebiete für Einkaufszentren im Sinne des § 11 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BauNVO nicht anwendbar,
- e) für die Überprüfung der Übereinstimmung der 49. Änderung des FNP mit den landesplanerischen Vorgaben zum großflächigen Einzelhandel sei die Wuppertaler Liste vom 17.12.2012 (in der Fassung vom 04.03.2013) anzuwenden,
- f) der Umgang mit dem Sortiment Sportartikel sei nicht zu beanstanden,
- g) Grundsatz 6 des Teilplans sei für Sondergebiete für Einkaufszentren im Sinne des § 11 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BauNVO nicht anwendbar und ansonsten hinreichend in der Abwägung berücksichtigt worden,



- h) das Einzelhandelsgutachten würde für eine rechtmäßige Abwägung des Grundsatzes 6 sowie der Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche ausreichen und
- i) die Lärmimmissionen und die verkehrlichen Belange seien weder bezüglich der Bestandssituation noch bezüglich der zu erwartenden Auswirkungen auf der Ebene des Flächennutzungsplanes abwägungserheblich.

Die vorgebrachten Punkte a bis c sind durch mich als Genehmigungsbehörde nicht zu prüfen, da ich von der Rechtmäßigkeit rechtlicher Vorgaben schon mangels Normverwerfungskompetenz auszugehen habe. Die übrigen Punkte habe ich bei meiner Entscheidung berücksichtigt. Dazu verweise ich im Einzelnen auf die nachfolgenden Ausführungen unter Punkt III.

Bezüglich Ihres Hinweises, die geltend gemachten Abwägungsfehler seien möglicherweise gemäß § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB unbeachtlich, ist auf § 216 BauGB zu verweisen. Demnach bleibt die Verpflichtung der für das Genehmigungsverfahren zuständigen Behörde, die Einhaltung der Vorschriften zu prüfen, deren Verletzung sich nach §§ 214 und 215 auf die Rechtswirksamkeit eines Flächennutzungsplanes oder einer Satzung nicht auswirkt, unberührt.

II.

Am 07.12.2011 wurde durch den Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen der Stadt Wuppertal der Aufstellungsbeschluss für die 49. Änderung des Flächennutzungsplanes gefasst. Dieser wurde am 18.01.2012 bekannt gemacht.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung wurde durch drei Veranstaltungen am 21.03.2012, am 22.03.2012 und am 19.04.2012 durchgeführt. Die frühzeitige Behördenbeteiligung wurde mit Schreiben vom 30.04.2012 eingeleitet.

Im April 2012 erstellte die Gesellschaft für Markt- und Absatzforschung mbH (GMA) ein Einzelhandelsgutachten („Auswirkungsanalyse zur Ansiedlung eines IKEA-Einrichtungshauses und eines Homepark in Wuppertal“). Dieses wurde am 05.09.2012 überarbeitet.



Im Juli 2012 erstellte die Koehler & Leutwein GmbH & Co. KG ein Verkehrsgutachten (*„IKEA Standort Wuppertal - Verkehrliche Untersuchung“*).

Am 17.09.2012 beschloss der Rat der Stadt Wuppertal das Sortimentskonzept für die Stadt Wuppertal. Als Grundlage diente im Wesentlichen ein im Juli 2012 von der GMA erstelltes Gutachten (*„Sortimentskonzept für die Stadt Wuppertal“*).

Im September 2012 wurde das ursprünglich im August 2012 erstellte Lärmgutachten von der Koehler & Leutwein GmbH & Co. KG aktualisiert (*„IKEA Standort Wuppertal-Oberbarmen, Schalltechnische Untersuchung zum Vorhabenbezogener Bebauungsplan 1136V ‚Dreigrenzen‘ – Erläuterungsbericht“* [sic]). Dem Genehmigungsantrag zur 49. FNP-Änderung lag jedoch die ältere Version aus August 2012 als Anlage bei.

Die Offenlage fand in der Zeit vom 24.09.2012 bis zum 26.10.2012 statt. Die zweite Beteiligung der Behörden erfolgte mit Schreiben vom 19.09.2012.

Im November 2012 erstellte die GMA eine *„Stellungnahme zum veränderten Sortiments- und Verkaufsflächenkonzept eines IKEA Einrichtungshauses und eines Homepark in Wuppertal“*.

Mit Bescheid vom 22.11.2012 hat die Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen in ihrer Funktion als Landesplanungsbehörde die Fortführung der Planung in der Fassung des Beschlusses der Offenlegung vom 05.09.2012 gemäß § 36 LPlG NRW untersagt.

Am 17.12.2012 beschloss der Rat der Stadt Wuppertal eine Änderung des Sortimentskonzepts. Am 24.01.2013 erstellte die GMA dazu ein Ergänzungsgutachten (*„Ergänzungsgutachten zur Zuordnung der Sortimente Heimtextilien und Elektrogroßgeräte in der Wuppertaler Liste vom Dezember 2012“*). Am 04.03.2013 beschloss der Rat der Stadt Wuppertal das Sortimentskonzept mit einer redaktionellen Änderung erneut.

Vom 04.03.2013 bis 18.03.2013 wurde eine erneute Offenlage durchgeführt. Die erneute Behördenbeteiligung wurde zuvor am 27.02.2013 eingeleitet.

Am 15.07.2013 beschloss der Rat der Stadt Wuppertal die 49. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Stadt Wuppertal *„Dreigrenzen“*.



Mit Schreiben vom 18.07.2013 wurde der Antrag auf Genehmigung dieser FNP-Änderung gemäß § 6 BauGB gestellt.

Die Plandarstellung umfasst zwei Teilbereiche; einen kleineren westlichen Bereich und das größere Plangebiet östlich.

Im westlichen Teil soll die bisherige Darstellung „*Flächen für die Landwirtschaft*“ in „*Wald*“ geändert werden. Diese Änderung soll dazu dienen, die erforderliche Waldkompensation im FNP darzustellen.

Im östlichen Teilbereich ist im gültigen FNP bisher vorwiegend „*Gewerbliche Baufläche*“ dargestellt, zudem entlang der Autobahnauffahrt „*Grünfläche*“, im mittleren Bereich eine „*Fläche für Ver- und Entsorgung*“ mit dem Zusatz „*Regenwasser*“ und im südöstlichen Bereich „*Wald*“. Die Walddarstellung ist mit der nachrichtlichen Übernahme „*Landschaftschutzgebiet*“ überlagert.

Die Änderung sieht vor, den gesamten Bereich als Sondergebiet darzustellen. Die Zweckbestimmung wird wie folgt dargestellt:

„SO 20 6.4 Sonstiges Sondergebiet – Fachmarktbezogenes Einkaufszentrum – max. Verkaufsfläche (VKF) = 45050 m² (nicht zentrenrelevant 40575 m², max. zentrenrelevant 4475 m²) zzgl. Gastronomie 550 m²“

Zudem ist ein Hinweis auf Bodenverunreinigungen (Nr. 642) aufgenommen werden.

Als Ziel der Planung wird angegeben, die bauleitplanerischen Voraussetzungen für die Ansiedlung eines fachmarktbezogenen Einkaufszentrums zu schaffen. Der Angebotsschwerpunkt soll im Sortimentsbereich Möbel liegen.

Die Ansiedlung soll dazu dienen, die bestehenden Angebotsdefizite und Unterdeckungen im Einzelhandel der Stadt Wuppertal zu schließen und ihre Funktion als Oberzentrum zu stärken. Als weitere Argumente führt die Begründung u.a. die Schaffung von Arbeitsplätzen, die Generierung von Steuereinnahmen und den Imagegewinn für die Stadt auf.

Die in der Plandarstellung angegebene Differenzierung nach nicht zentrenrelevanten und zentrenrelevanten Sortimenten soll sich anhand der Wuppertaler Liste vom 17.12.2012 (in der Fassung vom 04.03.2013) ergeben.



In der Begründung wird unter Punkt 7.2 *Art der baulichen Nutzung* in Tabelle 1 das Sortiments- und Verkaufsflächenkonzept für das fachmarktbezogene Einkaufszentrum aufgeführt. Für jedes geplante Sortiment wird dabei die maximal zulässige Verkaufsfläche sowie die Einordnung der Zentrenrelevanz nach Wuppertaler Liste vom 17.12.2012 (in der Fassung vom 04.03.2013) vorgenommen.

Unter Punkt 5.1 geht die Begründung auf den Landesentwicklungsplan NRW – sachlicher Teilplan großflächiger Einzelhandel ein. Es wird aufgeführt, dass die Ziele 2, 3 und 5 sowie die Grundsätze 4 und 6 nicht anwendbar seien, da eine Differenzierung zwischen Rand- und Kernsortiment in einem Einkaufszentrum nicht möglich sei. Ferner wird erläutert, dass bei einer analogen Anwendung der Regelung die Ziele eingehalten und die Grundsätze hinreichend berücksichtigt worden seien.

Die Planung wird auf die Auswirkungsanalyse der GMA gestützt. Die Methodik des Gutachtens wird von der Stadt akzeptiert und die Einschätzung des Gutachters, dass keine wesentlichen Beeinträchtigungen zentraler Versorgungsbereiche in Wuppertal oder der Umgebung zu erwarten seien, wird als Grundlage für die Abwägungsentscheidung genommen.

In der Zusammenfassung des Umweltberichtes unter Punkt 8 in der Begründung wird die Feststellung getroffen, dass keine relevanten Auswirkungen oder Wechselwirkungen auf die betrachteten Schutzgüter zu erwarten seien. Hinsichtlich des Schutzgutes Mensch enthält der Umweltbericht die Aussage, dass die Orientierungswerte der DIN 18005 - Schallschutz im Städtebau - eingehalten würden.

III.

Gemäß § 6 Abs. 2 BauGB darf die Genehmigung nur dann versagt werden, wenn der Flächennutzungsplan (FNP) nicht ordnungsgemäß zustande gekommen ist oder dem BauGB, den auf Grund des BauGB erlassenen oder sonstigen Rechtsvorschriften widerspricht.

Die 49. Änderung des FNP der Stadt Wuppertal weist folgende rechtlich relevanten Mängel auf, die einer Genehmigung entgegenstehen:

1. Verstoß gegen die Beachtungspflicht eines Ziels der Raumordnung (§ 1 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 4 Abs. 1 ROG),



2. Abwägungsfehler hinsichtlich der Berücksichtigung eines Grundsatzes der Raumordnung (§ 1 Abs. 7 und § 2 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 4 Abs. 1 ROG),
3. Abwägungsfehler hinsichtlich der Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche (§ 1 Abs. 7 und § 2 Abs. 3 in Verbindung mit § 1 Abs. 6 Nr. 4 BauGB),
4. Abwägungsfehler hinsichtlich der Berücksichtigung der Lärmimmissionen (§ 1 Abs. 7 und § 2 Abs. 3 in Verbindung mit § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB), sowie
5. Abwägungsfehler hinsichtlich der Berücksichtigung der verkehrlichen Belange (§ 1 Abs. 7 und § 2 Abs. 3 in Verbindung mit § 1 Abs. 6 Nr. 9 BauGB).

Dazu im Einzelnen:

1. Verstoß gegen die Beachtungspflicht eines Ziels der Raumordnung

Die 49. Änderung des FNP der Stadt Wuppertal verstößt gegen zwingende Vorgaben des Raumordnungsrechts, namentlich gegen Ziel 5 des sachlichen Teilplans großflächiger Einzelhandel des Landesentwicklungsplans NRW.

1.1 Bedeutung des Landesentwicklungsplans NRW – sachlicher Teilplan Großflächiger Einzelhandel

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Ziele der Raumordnung sind verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbaren, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raumes (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG). Diese sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen sowie Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen anderer öffentlicher Stellen zu beachten (§ 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2 ROG).



Zu den Raumordnungsplänen in Nordrhein-Westfalen gehört gemäß § 2 Abs. 1 LPIG NRW auch der Landesentwicklungsplan (LEP NRW). Der Landesentwicklungsplan legt die Ziele und Grundsätze der Raumordnung für die Gesamtentwicklung des Landes fest (§ 17 Abs. 1 S. 1 LPIG NRW). Diese Festlegungen können in sachlichen und räumlichen Teilplänen erfolgen (§ 17 Abs. 1 S. 3 LPIG NRW).

Am 12.07.2013 wurde die Verordnung über den sachlichen Teilplan großflächiger Einzelhandel zum Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen bekannt gemacht. Diese trat am Tag nach der Verkündung, also am 13.07.2013, in Kraft.

Die in diesem Teilplan enthaltenen Ziele sind somit von der Stadt Wuppertal im Zuge der Bauleitplanung zu beachten.

1.2 Anwendungsbereich von Ziel 5 des Teilplans

Das zu beachtende Ziel 5 des sachlichen Teilplans großflächiger Einzelhandel des LEP NRW lautet wie folgt:

„Sondergebiete für Vorhaben im Sinne des § 11 Absatz 3 Baunutzungsverordnung mit nicht zentrenrelevanten Kernsortimenten dürfen nur dann auch außerhalb von zentralen Versorgungsbereichen dargestellt und festgesetzt werden, wenn der Umfang der zentrenrelevanten Sortimente maximal 10 % der Verkaufsfläche beträgt und es sich bei diesen Sortimenten um Randsortimente handelt.“

Die 49. Änderung des FNP der Stadt Wuppertal sieht die Darstellung eines Sondergebietes im Sinne des § 11 Abs. 1 BauNVO für ein Vorhaben im Sinne des § 11 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BauNVO (hier: „*fachmarktbezogenes Einkaufszentrum*“) vor. Der Angebotsschwerpunkt soll auf dem Sortimentsbereich Möbel liegen. Das Plangebiet liegt außerhalb der zentralen Versorgungsbereiche der Stadt Wuppertal (siehe Seite 16 der Begründung).

Die geplante Darstellung der 49. FNP-Änderung der Stadt Wuppertal fällt somit in den Regelungsbereich von Ziel 5.

Die in der Begründung zur FNP-Änderung ausgeführte Rechtsauffassung, dass Ziel 5 nicht anwendbar sei, da der FNP ein Einkaufszentrum im Sinne des § 11 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO darstelle und in einem solchen eine Differenzierung zwischen Rand- und Kernsortiment nicht vorgese-



hen sei, kann nicht nachvollzogen werden. Weder der Wortlaut der Regelung noch die entsprechenden Erläuterungen zum Teilplan rechtfertigen eine solche Auffassung. Vielmehr wird dort immer wieder auf § 11 Abs. 3 BauNVO verwiesen ohne eine Differenzierung der Typen nach Nr. 1, Nr. 2 oder Nr. 3 dieser Vorschrift vorzunehmen. Insofern gilt Ziel 5 auch für Einkaufszentren.

Selbst wenn man der in der Begründung zum FNP vertretenen Rechtsauffassung folgen würde, dass eine Differenzierung zwischen Kern- und Randsortiment nicht möglich sei, wären in der Konsequenz alle im Einkaufszentrum vorgesehenen Sortimente einer gewissen Größenordnung eigenständige Hauptsortimente oder Sortimentsschwerpunkte. Im vorliegenden Fall wären neben dem nicht zentrenrelevanten Sortiment Möbel gleich mehrere zentrenrelevante Sortimente geplant (z.B. Sportartikel, Elektrowaren). Da ein Einkaufszentrum als ein Vorhaben im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNVO zu beurteilen ist, wäre das in der 49. Änderung geplante Sondergebiet allerdings wegen Verstoßes gegen Ziel 2, das Sondergebiete für Vorhaben im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNVO mit zentrenrelevanten Kernsortimenten auf zentrale Versorgungsbereiche beschränkt, unzulässig. Die Genehmigung wäre also auch in diesem Fall zu versagen.

1.3 Zentrenrelevante Sortimente

Gemäß Ziel 2 des sachlichen Teilplans großflächiger Einzelhandel sind zentrenrelevant zum einen die Sortimente der Anlage 1 zum Teilplan sowie zum anderen weitere von der jeweiligen Gemeinde als zentrenrelevant festgelegte Sortimente (ortstypische Sortimentsliste).

Zentrenrelevant sind gemäß dieser Anlage 1:

- Papier / Bürobedarf / Schreibwaren
- Bücher
- Bekleidung, Wäsche
- Schuhe, Lederwaren
- Medizinische, orthopädische, pharmazeutische Artikel
- Haushaltswaren, Glas / Porzellan / Keramik
- Spielwaren
- Sportbekleidung, Sportschuhe, Sportartikel (ohne Teilsortimente Angelartikel, Campingartikel, Fahrräder und Zubehör, Jagdartikel, Reitartikel und Sportgroßgeräte)



- Elektrogeräte, Medien (= Unterhaltungs- und Kommunikationselektronik, Computer, Foto – ohne Elektrogroßgeräte, Leuchten)
- Uhren, Schmuck
- Nahrungs- und Genussmittel
- Gesundheits- und Körperpflegeartikel

Die ortstypische Sortimentsliste, mit der weitere Sortimente als zentrenrelevant festgelegt werden können, wurde während des Planungsprozesses mehrmals durch die Stadt Wuppertal geändert.

Zu Beginn des Planungsprozesses wurde als Grundlage die Sortimentsliste des Regionalen Einzelhandelskonzeptes für das Bergische Städtedreieck aus dem Jahr 2006 herangezogen („*Bergische Liste*“).

Im Mai 2010 erhielt die GMA den Auftrag zur Erstellung eines Sortimentskonzeptes für die Stadt Wuppertal. Nach entsprechenden Untersuchungen und einem Beteiligungsverfahren wurde dieses im Juli 2012 erstellt („*Sortimentskonzept für die Stadt Wuppertal*“).

Ergänzend zu den zentrenrelevanten Sortimenten gemäß Anlage 1 des LEP NRW wurden aufgrund der Angebotsstruktur im Wuppertaler Stadtgebiet folgende Sortimente zusätzlich als zentrenrelevant eingestuft:

- Elektrogroßgeräte
- Antiquitäten, Kunstgewerbe, Bilder, Bilderrahmen
- Teppiche (lose Ware)
- Heimtextilien, Gardinen und Zubehör, Bettwaren/-wäsche
- Musikalienhandel
- Waffen und Jagdbedarf

Am 17.09.2012 beschloss der Rat der Stadt Wuppertal das von der GMA erarbeitete Konzept. Abweichend vom Vorschlag des Gutachters wurden allerdings Teppiche als nicht zentrenrelevant festgelegt. Begründet wurde dies damit, dass die tatsächliche räumliche Verteilung auch eine andere Festlegung zuließe und Teppiche für ein attraktives und zeitgemäßes Angebot in den Zentren allenfalls eine marginale Bedeutung habe. Die GMA gibt in dem erstellten Sortimentskonzept den Anteil der Verkaufsfläche für Teppiche, die außerhalb zentraler Versorgungsbereiche liegt, mit ca. 50 % an.

Am 17.12.2012 beschloss der Rat der Stadt Wuppertal erneut eine Änderung des Sortimentskonzeptes, unmittelbar nachdem die Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen in ihrer Funktion als Landespla-



nungsbehörde die 49. FNP-Änderung der Stadt Wuppertal in der Fassung des Beschlusses der Offenlage vom 05.09.2012 mit Schreiben vom 22.11.2012 landesplanerisch untersagt hatte.

Zusätzlich zu der Streichung des Sortiments Teppiche wurden nunmehr auch noch die Sortimentsbereiche Heimtextilien, Gardinen und Zubehör, Bettwaren/-wäsche sowie Elektrogroßgeräte und Kunst aus der Liste gestrichen. Als Begründung wurde lediglich angegeben, dass dies zur Realisierung des Vorhabens IKEA notwendig sei (siehe Seite 2 der Beschlussvorlage für die Ratsentscheidung am 17.12.2012; VO/0917/12). Eine Auseinandersetzung, inwieweit eine Änderung der Liste städtebaulich vertretbar ist oder welche Folgen dies auch für zukünftige Bauleitplanung hat, fand nicht statt. Der Entscheidung lag auch keine gutachterliche Einschätzung zugrunde. Ein Beteiligungsverfahren wie zur Aufstellung des ursprünglichen Gesamtkonzeptes wurde nicht durchgeführt. Anders als bei dem Sortiment Teppiche bietet auch die Untersuchung der GMA aus Juli 2012 keine Ansatzpunkte, die eine Auswahlentscheidung des Rates begründen würden. Der Anteil der Verkaufsfläche der benannten Sortimente liegt laut GMA zu 61% bis 73% innerhalb zentraler Versorgungsbereiche. Darauf geht die Begründung zur Ratsentscheidung gar nicht ein.

Erst nach diesem Beschluss durch den Rat der Stadt legte die GMA am 24.01.2013 der Stadt Wuppertal ein Ergänzungsgutachten vor („*Ergänzungsgutachten zur Zuordnung der Sortimente Heimtextilien und Elektrogroßgeräte in der Wuppertaler Liste vom Dezember 2012*“), in dem lediglich festgestellt wird, dass „*die politische Entscheidung der Stadt Wuppertal ... aus fachlicher Sicht nachvollzogen werden*“ könne (siehe Seite 8). Eine Auseinandersetzung mit dem Sortiment Kunst, das ebenfalls aus der Liste der zentrenrelevanten Sortimente gestrichen wurde, fehlt gänzlich.

Ein erneutes Beteiligungsverfahren zur Änderung der Wuppertaler Liste wurde nicht durchgeführt.

Am 04.03.2013 beschloss der Rat der Stadt Wuppertal auf Grundlage des Ergänzungsgutachtens der GMA die nun gegenüber der ursprünglichen gutachterlichen Empfehlung aus Juli 2012 zweimal reduzierte Sortimentsliste. Als Begründung wird lediglich ein redaktioneller Übertragungsfehler bezüglich des Sortiments „*Uhren, Schmuck, Silberwaren*“ angeführt.



Die letztlich vorliegende Sortimentsliste erfüllt nicht die Anforderungen an ein schlüssiges und willkürfreies Sortimentskonzept. Die Stadt Wuppertal hat weder am 17.12.2012 noch am 04.03.2013 ein neues Sortimentskonzept aufgestellt, sondern lediglich punktuell verschiedenen Sortimenten die Zentrenrelevanz abgesprochen, ohne dass ersichtlich wäre, inwiefern sich die grundsätzliche Einschätzung der Stadt hinsichtlich der Zentrenrelevanz dieser Sortimente in Wuppertal tatsächlich geändert hat. Offensichtlich war der Grund für die Änderung des Sortimentskonzepts keine geänderte Einschätzung der Zentrenrelevanz der Sortimente, sondern allein die Absicht der Stadt Wuppertal, die Ansiedlung des IKEA-Vorhabens mit Homepark trotz der Untersagungsverfügung der Staatskanzlei zu ermöglichen.

Die Verfahrensunterlagen zeigen zudem, dass die Stadt Wuppertal zumindest teilweise nicht deutlich gemacht hat, dass die Beschlüsse über eine ortstypische Sortimentsliste einerseits und die Beschlüsse zur Realisierung des konkreten Vorhabens (also des fachmarktbezogene Einkaufszentrums) andererseits zwei unterschiedliche Dinge sind. Für die Stadt war offenbar die Änderung der ortstypischen Sortimentsliste gleichbedeutend mit der Anpassung der Planungen zur Ansiedlung des IKEA-Vorhabens an die landesplanerischen Vorgaben (siehe beispielsweise Seite 2 der Beschlussvorlage für die Ratsentscheidung am 17.12.2012, VO/0917/12).

Die beschlossene ortstypische Sortimentsliste wird aber auch die Grundlage für zukünftige Bauleitplanverfahren sein. Die Rechtsprechung hat dezidierte Anforderungen an Konzepte formuliert, auf deren Grundlagen die planungsrechtliche Steuerung in der Bauleitplanung erfolgen soll.

Die letztlich willkürliche Änderung eines gutachterlich hergeleiteten Konzeptes, um ein einzelnes Vorhaben zu ermöglichen und ohne dabei die gesamtstädtische Perspektive in den Blick zu nehmen, genügt diesen Anforderungen offenkundig nicht. Der Änderung des Sortimentskonzepts fehlt es an einer nachvollziehbaren städtebaulichen Rechtfertigung und Begründung.

Maßgeblich für die Beurteilung der Übereinstimmung mit Ziel 5 des sachlichen Teilplans großflächiger Einzelhandel ist somit die Sortimentsliste in der am 17.09.2012 vom Rat der Stadt Wuppertal beschlossenen Fassung, da nur diese den rechtlichen Anforderungen genügt.



1.4 Anteil der zentrenrelevanten Sortimente

Die 49. Änderung des Flächennutzungsplanes sieht eine maximale Verkaufsfläche von 45.050 m² vor. Die Fläche für zentrenrelevante Sortimente soll maximal 4.475 m² betragen. Dies würde einen Anteil von 9,93 % ausmachen.

Bei der Berechnung der Flächen hat die Stadt Wuppertal allerdings die Wuppertaler Liste vom 17.12.2012 in der Fassung vom 04.03.2013 zu Grunde gelegt. Maßgeblich ist aber, wie zuvor ausgeführt, die Sortimentsliste der Stadt in der Fassung vom 17.09.2012.

Wendet man diese maßgebliche Sortimentsliste auf die beabsichtigten Sortimente an, ergibt sich folgende Übersicht bezüglich der Unterscheidung nach zentrenrelevanten und nicht-zentrenrelevanten Sortimenten:

Sortimente	Verkaufsfläche (m ²)
Nicht-zentrenrelevante Sortimente	37.980
Möbel	25.110
Sportgroßgeräte	2.600
Zoologischer Bedarf	2.500
Motorradzubehör	2.000
Fahrräder/-zubehör	1.600
Leuchten, Elektroinstallation	1.550
Teppiche	650
Pflanzen	450
Aufbewahrung	400
Bodenbeläge	375
Farben, Lacke	300
Baummarktartikel	270
Sanitärwaren	175
Zentrenrelevante Sortimente	7.070
Hausrat	1.750
Sportartikel	1.400
Elektrowaren (Großgeräte)	1.155
Heimtextilien	1.000
Babybedarf	600
Kunst	440
Elektrowaren	300
Büroorganisation	190
Lebensmittel	165
Spielwaren	50



Bücher	10
Wanduhren	10
GESAMT	45.050

Die Planung soll ein Vorhaben ermöglichen, das eine Gesamtverkaufsfläche von 45.050 m² und eine Verkaufsfläche für zentrenrelevante Sortimente von 7.070 m² (= 15,69 %) aufweist. Dies stellt einen Widerspruch zu Ziel 5 dar, das einen maximalen Anteil für zentrenrelevante Sortimente von 10 % zulässt.

Dass die in der Planurkunde getroffene Darstellung mit einer Verkaufsflächenbegrenzung der zentrenrelevanten Sortimente auf 4.475 m² (= 9,93 %) dieses Ziel scheinbar einhält, ist dabei irrelevant, da dies ausschließlich auf der Anwendung der falschen ortstypischen Liste (Wuppertaler Liste vom 17.12.2012 in der Fassung vom 04.03.2013) beruht. Die dargestellte Größenordnung von 4.475 m² bei Anwendung der maßgeblichen ortstypischen Liste (Wuppertaler Liste vom 17.09.2012) würde hingegen deutlich dem in der Begründung ausführlich dokumentierten Planungswillen der Stadt Wuppertal widersprechen. Der Darstellung des Sondergebietes mit dieser geringeren Größenordnung würde also die städtebauliche Anforderlichkeit nach § 1 Abs. 3 BauGB fehlen, zumal die Stadt Wuppertal immer wieder deutlich thematisiert hat, dass das Vorhaben mit einer hinsichtlich der zentrenrelevanten Sortimente geringeren als in der Begründung aufgeführten Größenordnung faktisch keine Aussicht auf Realisierung habe.

Im Ergebnis ist ein Vorhaben mit insgesamt bis zu 7.070 m² Verkaufsfläche für zentrenrelevante Sortimente geplant. Bei einer Gesamtverkaufsfläche von 45.050 m² entspricht dies einem Anteil von 15,69 %. Eine solche Planung verstößt gegen Ziel 5 und damit gegen § 1 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 4 Abs. 1 ROG.

1.5 Randsortiment Sportartikel

Zentrenrelevante Sortimente sind gemäß Ziel 5 nur dann zulässig, wenn es sich dabei um Randsortimente handelt. Als Randsortimente kommen indes nur solche Waren in Betracht, die zu einem spezifischen Kernsortiment lediglich hinzutreten und dieses gleichsam ergänzend durch solche Waren anreichern, die jedenfalls eine gewisse Beziehung und Verwandtschaft mit den Waren des Kernsortiments haben.



Das Sortiment Sportartikel erfüllt diese Voraussetzung nicht und ist insbesondere auf Grund der vorgesehenen Größe von 1.400 m² nicht mehr als Randsortiment zu sehen. Als eigenes Kernsortiment wäre es allerdings wegen Verstoßes gegen Ziel 2, das Sondergebiete für Vorhaben im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNVO mit zentrenrelevanten Kernsortimenten auf zentrale Versorgungsbereiche beschränkt, unzulässig.

Somit verstößt die Planung des Sortiments Sportartikel in dieser Größenordnung gegen die rechtlichen Vorgaben des Ziels 5 bzw. des Ziels 2 und somit gegen § 1 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 4 Abs. 1 ROG.

2. Abwägungsfehler hinsichtlich der Berücksichtigung eines Grundsatzes der Raumordnung

Die 49. Änderung des FNP der Stadt Wuppertal verstößt gegen abwägungserhebliche Vorgaben des Raumordnungsrechts, namentlich gegen Grundsatz 6 des sachlichen Teilplans großflächiger Einzelhandel des Landesentwicklungsplans NRW.

2.1 Bedeutung des Landesentwicklungsplans NRW – sachlicher Teilplan Großflächiger Einzelhandel

Gemäß § 2 Abs. 3 BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne die Belange, die von Bedeutung sind (Abwägungsmaterial), zu ermitteln und zu bewerten. Die öffentlichen und privaten Belange sind dabei gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen (§ 1 Abs. 7 BauGB). Dazu gehören unter anderem auch die Grundsätze der Raumordnung (§ 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2 ROG). Dies sind Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- und Ermessensentscheidungen; sie können durch Gesetz oder als Festlegung in einem Raumordnungsplan aufgestellt werden (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG).

Zu diesen Raumordnungsplänen gehört, wie unter Punkt 1.1 ausgeführt, auch der sachliche Teilplan großflächiger Einzelhandel zum Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen, der am 13.07.2013 in Kraft getreten ist.

Die Grundsätze waren somit bei der Abwägungsentscheidung des Rates der Stadt Wuppertal am 15.07.2013 zu berücksichtigen.



2.2 Anwendungsbereich von Grundsatz 6

Der zu berücksichtigende Grundsatz 6 des sachlichen Teilplans großflächiger Einzelhandel lautet wie folgt:

Der Umfang der zentrenrelevanten Randsortimente eines Sondergebietes für Vorhaben im Sinne des § 11 Absatz 3 Baunutzungsverordnung mit nicht zentrenrelevantem Kernsortiment soll außerhalb von zentralen Versorgungsbereichen 2.500 m² Verkaufsfläche nicht überschreiten.

Der FNP sieht eine Begrenzung der Verkaufsfläche für zentrenrelevante Sortimente auf 4.475 m² vor. Faktisch ist die Realisierung eines Vorhabens mit einer Verkaufsfläche von 7.070 m² für zentrenrelevante Sortimente geplant (siehe Punkt 1). In jedem Fall liegt der Wert deutlich über der Schwelle, bei dem der Teilplan eine Berücksichtigungspflicht in der Bauleitplanung vorsieht.

In der Begründung wird ausgeführt, dass der Grundsatz 6 für die Abwägungsentscheidung für die 49. Änderung des FNP nicht anwendbar sei, da er sich nicht auf die Planung von Sondergebieten für Einkaufszentren beziehen würde.

Dass dieser Rechtsauffassung nicht zu folgen ist bzw. selbst dann die Genehmigung wegen Verstoßes gegen Ziel 2 zu versagen gewesen wäre, wurde bereits unter Punkt 1.2 erläutert.

2.3 Berücksichtigung in der Abwägung

In der Begründung (siehe Seite 11ff.) wird lediglich ausgeführt, dass deutlich mehr als 2.500 m² für zentrenrelevante Sortimente vorgesehen sind. Aufgrund einer standortbedingten Streuwirkung und der zum Teil angeblich „geringen absoluten Verkaufsflächengrößen“ (siehe Seite 12) dieser Sortimente würde der Anteil nahversorgungs- und zentrenrelevanter Sortimente nicht zu wesentlichen Beeinträchtigungen von zentralen Versorgungsbereichen führen. Das Schutzgut der Funktionsfähigkeit zentraler Versorgungsbereiche sei daher in ausreichender Weise beachtet.

Das Verbot einer wesentlichen Beeinträchtigung zentraler Versorgungsbereiche wird allerdings über Ziel 3 des Teilplans geregelt:



„Durch die Darstellung und Festsetzung von Kerngebieten und Sondergebieten für Vorhaben im Sinne des § 11 Absatz 3 Baunutzungsverordnung mit zentrenrelevanten Sortimenten dürfen zentrale Versorgungsbereiche von Gemeinden nicht wesentlich beeinträchtigt werden.“

Eine Beachtung dieser ohnehin geltenden Zielvorgaben ist keine ausreichende Begründung dafür, den neben dem Beeinträchtigungsverbot des Ziels 3 selbstständig geltenden Grundsatz 6 zu überwinden.

— Die Regelungsabsicht des Grundsatzes 6 geht über die Anforderungen des Ziels 3 hinaus. Maßstab soll nicht eine Beeinträchtigung, sondern bereits „zu befürchtende nachteilige Auswirkungen“ sein (siehe Erläuterungen zu Grundsatz 6; Gesetz- und Verordnungsblatt NRW, Nr. 23, 12.07.2013, S. 442 ff.)

— Der Schwelle von 2.500 m² für zentrenrelevante Sortimente kommt ein eigenständiger raumordnerischer Regelungsinhalt zu. Eine Überschreitung in der Abwägung bedarf gewichtiger Gründe und einer nachvollziehbaren Auseinandersetzung mit der Regelungsabsicht der Vorschrift.

In großen Städten ist eine Überschreitung der 2.500 m²-Schwelle zwar grundsätzlich möglich. Die Stadt Wuppertal ist dafür aber erkennbar von den falschen Voraussetzungen (Beeinträchtigung statt nachteilige Auswirkungen) ausgegangen. Zudem genügen die knappen Ausführungen in der Begründung offenkundig nicht den Anforderungen an eine gerechte Abwägung, um einen vorgegebenen Schwellenwert um 4.570 m² zu überschreiten, also um mehr als 180 %.

Darüber hinaus weist das Gutachten der GMA, auf das sich die Abwägungsentscheidung weitgehend stützt, erheblich methodische Mängel auf (siehe Punkt 3). Den Anforderungen an ein plausibles und widerspruchsfreies Gutachten wird die Untersuchung der GMA nicht gerecht und kann so für eine gerechte Abwägung des Grundsatzes 6 nicht als hinreichende Grundlage dienen.

2.4 Abwägungsfehler

Die Stadt Wuppertal hat die Bedeutung des Grundsatzes 6 verkannt, sich mit den wesentlichen Belangen einer so massiven Überschreitung nicht auseinandergesetzt und sich dabei auf ein mangelbehaftetes Gutachten gestützt.



Dadurch kam es zu einer Fehleinschätzung hinsichtlich der Bedeutung dieses Belanges in der Abwägung und zu einem Missverhältnis der Berücksichtigung des Grundsatzes 6 einerseits und dem städtischen Realisierungswunsch des Vorhabens andererseits.

Dies stellt einen Verstoß gegen § 1 Abs. 7 und § 2 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 4 Abs. 1 ROG dar.

3. Abwägungsfehler hinsichtlich der Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche

Die 49. Änderung des FNP der Stadt Wuppertal verstößt gegen die planungsrechtlichen Anforderungen in der Abwägung die Erhaltung und Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche zu berücksichtigen.

3.1 Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche als Belang in der Abwägung

Gemäß § 1 Abs. 7 BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Zu diesen Belangen gehört nach § 1 Abs. 6 Nr. 4 BauGB auch die Erhaltung und Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche.

Gemäß § 2 Abs. 3 BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne die Belange, die für die Abwägung von Bedeutung sind (Abwägungsmaterial), zu ermitteln und zu bewerten.

Dazu bedarf es einer Prognose der möglichen Auswirkungen der Planung auf zentrale Versorgungsbereiche sowohl in der eigenen Kommune als auch in Nachbarkommunen.

3.2 Gutachterliche Untersuchung

Zur Abschätzung der Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche hat die GMA im April 2012 ein Einzelhandelsgutachten erstellt („*Auswirkungsanalyse zur Ansiedlung eines IKEA-Einrichtungshauses und eines Homepark in Wuppertal*“). Dieses wurde zum 05.09.2012 noch einmal überarbeitet und im November 2012 um eine Stellungnahme ergänzt.

Bei einer Auswirkungsanalyse in Form eines Einzelhandelsgutachtens handelt es sich um eine gutachterliche Prognose. Eine solche muss



nach einer geeigneten Methode durchgeführt werden, den zugrundeliegenden Sachverhalt zutreffend ermitteln und das Ergebnis einleuchtend begründen. Sie muss insgesamt nachvollziehbar, widerspruchsfrei und plausibel sein.

Die Methodik des Gutachtens der GMA weist erhebliche methodische Fehler auf. Mit Verweis auf bestehende Rückholpotentiale verteilt der Gutachter ca. 35 % des Gesamtumsatzes sowie ca. 23 % des Umsatzes mit zentrenrelevanten Sortimenten außerhalb des von ihm selbst bestimmten Einzugsbereichs (dabei noch nicht berücksichtigt ist das zentrenrelevante Sportsortiment, so dass der tatsächliche Anteil sogar noch höher liegt). Von dem prognostizierten Gesamtumsatz des Vorhabens in Höhe von 131,3 Mio. € (siehe Seite 42 und 44) werden nämlich 46,3 Mio. € (siehe Seite 47 und 55) und von dem prognostiziertem Gesamtumsatz für zentrenrelevante Sortimente in Höhe von 32,8 Mio. € (siehe Seite 45 und 79) ca. 7,5 Mio. € (siehe Seite 45, 47 und 55) nicht berücksichtigt. Damit werden diese Anteile des Umsatzes bei der Betrachtung der möglichen Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche gänzlich außer Acht gelassen.

Zwar ist die Verteilung eines gewissen Anteils des Umsatzes außerhalb des festgelegten Einzugsgebietes üblich. Dieser Anteil ist im vorliegenden Fall mit ca. 35 % bzw. 23 % aber unverhältnismäßig hoch und ergibt sich lediglich daraus, dass zu den zu erwartenden Streuumsätzen auch noch angebliche Rückholpotentiale addiert werden.

Vor dem Hintergrund der vom Gutachter festgestellten niedrigen Zentralität im Sortimentsbereich Möbel, könnte ein gewisses Rückholpotential noch nachvollzogen werden. Nicht nachzuvollziehen ist allerdings, dass der Gutachter auch in anderen Sortimentsbereichen mit Rückholpotentialen rechnet, obwohl die Zentralitätswerte bereits jetzt bei über 100 liegen (siehe Seite 31). Ein solches Rückholpotential ist für viele Sortimente (insbesondere für Heimtextilien, Haushaltswaren, Glas, Porzellan, Keramik und Kunst sowie Leuchten und Elektroinstallation) nicht plausibel.

Die in dem Gutachten vorgebrachte Begründung, es handle sich bei den Rückholpotentialen im Wesentlichen um innerbetriebliche Umverteilungen von anderen IKEA-Standorten, verkennt grundlegend, dass eine gutachterliche Untersuchung für ein Bauleitplanverfahren keine unternehmensbezogene, sondern eine städtebauliche Auswirkungsanalyse liefern muss. Zudem beruhen die Annahmen teilweise auf einer von



IKEA selbst durchgeführten Kundenbefragung, die lediglich den Anteil der Kunden, nicht aber deren Umsatz insgesamt oder gar den Umsatz nach Sortimenten getrennt erfasst. Trotzdem „berechnet“ die GMA auf Grundlage dieser Daten die unternehmensinternen Umverteilungen und reduziert dadurch den im Einzugsgebiet zu verteilenden Umsatz der verschiedenen Sortimente.

Die methodischen Schwächen bei der Bestimmung des maßgeblichen Vorhabenumsatzes haben unmittelbare Konsequenzen auf die konkrete Verteilung innerhalb des Einzugsgebiets. Insofern sind die vom Gutachter prognostizierten Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche in Wuppertal und in den Nachbarkommunen nicht plausibel hergeleitet.

Den Anforderungen an ein nachvollziehbares, widerspruchsfreies und plausibles Gutachten wird die Untersuchung der GMA nicht gerecht und kann daher für eine gerechte Abwägung nicht als hinreichende Grundlage dienen.

3.3 Widerspruch zu angeblichem Planungsziel

Zudem enthält das Gutachten Angaben, die einen Widerspruch zu den ausgeführten Planungszielen der 49. FNP-Änderung verdeutlichen.

So führt die Stadt in der Begründung aus, dass das Planungsziel sei, „den derzeitigen Kaufkraftabfluss gerade im Bereich Möbel zu reduzieren“ (siehe Seite 15). Das Sortiment Möbel wird in der Begründung zwar durchweg als Sortimentsschwerpunkt und der Kaufkraftabfluss im Bereich Möbel als wesentliches Planungsziel beschrieben; letztlich beträgt der Anteil der Verkaufsfläche für Möbel allerdings nur 56 %, so dass immerhin 44 % für gänzlich andere Sortimente eingeplant sind.

Geplant ist ein Vorhaben, das über 3.000 m² für solche zentrenrelevanten Sortimente aufweist, für welche die GMA bereits jetzt von einer Zentralität über 100 ausgeht (z.B. Heimtextilien, Hausrat, GPK, Kunst / siehe Seite 31). Für diese besteht also derzeit kein Kaufkraftabfluss, sondern bereits heute ein rechnerischer Kaufkraftzufluss. Das Gutachten belegt also einen Widerspruch zum angeblichen Planungsziel. Dies hätte zumindest in der Abwägung berücksichtigt werden müssen.

3.4 Abwägungsfehler



Bei ihrer Bewertung der Auswirkungen stützt sich die Abwägungsentscheidung auf die Wirkungsanalyse der GMA vom 05.09.2012. Wie ausgeführt, weist das Gutachten erhebliche methodische Fehler auf. Diese Schwächen haben, da sie sich auf den zu verteilenden Umsatz (sowohl bezogen auf das Gesamtvorhaben als auch auf den Umsatz der zentrenrelevanten Sortimente) beziehen, unmittelbaren Einfluss auf die gutachterliche Einschätzung hinsichtlich der prognostizierten Auswirkungen. Die Auswirkungen sind daher nicht plausibel dargelegt. Diese Ausführungen erfüllen nicht die Anforderungen, die für eine gerechte Abwägung erforderlich gewesen wäre. Insofern wurden die zu erwartenden Auswirkungen nicht hinreichend ermittelt, beschrieben und bewertet und nicht ihrer Bedeutung entsprechend in die Abwägung eingestellt.

Die Abwägung ist damit fehlerhaft, da nicht alle abwägungserheblichen Belange in die Abwägung eingegangen sind bzw. die Bedeutung der einzelnen Belange aufgrund des mangelbehafteten Gutachtens in ihrer Bedeutung verkannt wurden.

Dies stellt einen Widerspruch zu § 1 Abs. 7 und § 2 Abs. 3 in Verbindung mit § 1 Abs. 6 Nr. 4 BauGB dar.

4. Abwägungsfehler hinsichtlich der Berücksichtigung der Lärmimmissionen

Die 49. Änderung des FNP der Stadt Wuppertal verstößt gegen die planungsrechtlichen Anforderungen an die Abwägung in Bezug auf die Berücksichtigung immissionsschutzrechtlicher Belange.

Gemäß § 1 Abs. 7 BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Zu diesen Belangen gehören nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB auch die Belange des Umweltschutzes und u.a. auch die umweltbezogenen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt.

Gemäß § 2 Abs. 3 BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne die Belange, die für die Abwägung von Bedeutung sind (Abwägungsmaterial), zu ermitteln und zu bewerten.

Gemäß § 2a BauGB wurde für die 49. Änderung des FNP eine Begründung und ein Umweltbericht, der einen gesonderten Teil der Begründung bildet, erarbeitet. Im Umweltbericht sollen insbesondere die auf-



grund der Umweltprüfung ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes dargelegt werden. In der Umweltprüfung sollen die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden. Dabei ist gemäß Anlage 1 zum BauGB auch der derzeitige Umweltzustand zu beschreiben. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist gemäß § 2 Abs. 4 S. 4 BauGB in der Abwägung zu berücksichtigen.

Im August 2012 wurde ein Lärmgutachten von Koehler & Leutwein erstellt („*IKEA Standort Wuppertal-Oberbarmen, Schalltechnische Untersuchung zum Vorhabenbezogener Bebauungsplan 1136V ‚Dreigrenzen‘ – Erläuterungsbericht*“ [sic]). Dieses wurde im September 2012 aktualisiert.

4.1. Begründung und Umweltbericht

Weder in der Begründung noch im Umweltbericht ist das vorgenannte Lärmgutachten in die Liste der für die Planung und Umweltprüfung verwendeten Gutachten aufgenommen worden, obwohl dort alle anderen Gutachten des Bauleitplanverfahrens Erwähnung finden (siehe Seite 20 der Begründung bzw. Seite 2 des Umweltberichtes).

In der eigentlichen Begründung wird an keiner Stelle der Themenkomplex Lärm behandelt. Unter Punkt 8 der Begründung wird der Umweltbericht zusammengefasst (siehe Seite 19). Dort wird festgestellt, dass nach Umsetzung der Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen durch die Bauleitplanverfahren keine relevanten Auswirkungen oder Wechselwirkungen auf die zu betrachtenden Schutzgüter ausgelöst würden.

Wie sich die derzeitige Situation konkret darstellt, wird weder in der Begründung noch im Umweltbericht ausgeführt. Im Umweltbericht findet sich lediglich der allgemeine Hinweis, dass die „*derzeitige Belastung durch Verkehrslärm ... als sehr hoch zu bezeichnen*“ sei (siehe Seite 14).

Im Umweltbericht wird unter Punkt 5.1 ausgeführt, dass zu den Vermeidungsmaßnahmen auch Schallschutzmaßnahmen zählen würden. Unter den Minimierungsmaßnahmen wird erläutert, dass sowohl passive als auch aktive Lärmschutzmaßnahmen erforderlich seien.

Für die Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung führt der Umweltbericht bezüglich des Schutzgutes Mensch für den Bereich Lärm aus (siehe Seite 22):



„Die Orientierungs-/Immissionsschutzwerte der DIN 18005 werden unter der Voraussetzung der Umsetzung der in der verbindlichen Bauleitplanung festgesetzten und in der schallschutztechnischen Untersuchung ermittelten aktiven Schallschutzmaßnahmen eingehalten.“

Diese Aussage wird auch noch einmal in der Zusammenfassung am Ende des Umweltberichtes (siehe Seite 24) wiederholt.

4.2 Ausführungen im Gutachten

Der Gutachter führt aus, dass das geplante Sondergebiet hinsichtlich seiner geplanten Nutzungen für die schalltechnische Beurteilung als Gewerbegebiet eingestuft wird. Die auf der Westseite der Schmiedestraße und nördlich der BAB 46 bestehende Bebauung wird als Mischgebiet (MI) und die östlich des Bebauungsplanes bestehende Wohnbebauung als Allgemeines Wohngebiet (WA) beurteilt (siehe Seite 3).

Die DIN 18005 – Schallschutz im Städtebau – sieht als Orientierungswerte folgende Werte vor, wobei der erstgenannte Wert den Tagwert (06:00 bis 22:00 Uhr) und der zweitgenannte den Nachtwert (22:00 bis 06:00 Uhr) angibt:

	Verkehrslärm	Gewerbelärm
WA	55 / 45 dB(A)	55 / 40 dB(A)
MI	60 / 50 dB(A)	60 / 45 dB(A)
GE	65 / 55 dB(A)	60 / 50 dB(A)

Der Gutachter stellt sowohl für das Plangebiet als auch für Bereiche der unmittelbaren Umgebung für den Gesamtverkehrslärm bereits im Prognose-Nullfall 2020 Überschreitungen der DIN 18005 fest:

„Innerhalb des Bebauungsplangebietes ergeben sich an den nördlichen Randbereichen Überschreitungen der Orientierungswerte der DIN 18005 für Gewerbelärmmutzungen in mäßigem Umfang.“

Entlang der Schmiedestraße und im Bereich Molenkotten ergeben sich für die zu den Lärmemitteln hin gerichteten Gebäudefronten bereits im Prognose-Nullfall deutliche Überschreitungen der Orientierungswerte der DIN 18005. Es werden auch die als Sanierungsgrenzwerte definierten Beurteilungspegel von 70



dB(A) im Tageszeitraum und 60 dB(A) im Nachtzeitraum überschritten.“ (siehe Seite 15)

Auch bei der Prognose des Planfalls 2020 werden weiterhin sowohl für das Plangebiet als auch für Bereiche der unmittelbaren Umgebung Überschreitungen der DIN 18005 erwartet:

„Es ergeben sich im Tageszeitraum für die zur Autobahn hin gerichteten Gebäudefronten des geplanten Fachmarktzentruns Überschreitungen der Orientierungswerte der DIN 18005 im mäßigen Maße. Auch im Nachtzeitraum ergeben sich an der zur Autobahn hin gerichteten Gebäudefront des geplanten IKEA-Gebäudes, ebenso wie an den zur Autobahn hin gerichteten Gebäudefronten des Fachmarktzentruns, Überschreitungen der Orientierungswerte der DIN 18005 für Gewerbegebiete bis zu zirka 7 dB(A). (...)

Im Zuge der Schmiedestraße ergeben sich bei Ansatz des gesamten Verkehrslärms durch Erhöhung der Beurteilungspegel um maximal 2 dB(A) weiterhin Belastungen über den Werten von 70/60 dB(A) im Tages-/Nachtzeitraum und damit kritische Belastungen mit hoher Abwägungsrelevanz im Bebauungsplanverfahren.“ (siehe Seite 15f.)

Gerade auf Grund der zu erwartenden Überschreitungen der Orientierungswerte der DIN 18005 innerhalb des Plangebietes empfiehlt der Gutachter daher passive Lärmschutzmaßnahmen für das fachmarktbezogene Einkaufszentrum, um die Aufenthaltsräume vor unzumutbaren Lärmbelastungen zu schützen (siehe Seite 15, 21 und 26).

Für die umgebende Wohnbebauung wird als Maßnahme zur Reduzierung der Lärmbelastung Lärm mindernder Asphalt vorgeschlagen, der zu einer Lärmreduzierung von rechnerisch 3 dB(A) führen würde. Damit würde es zwar - bezogen auf die jetzige Situation - zu keiner Verschlechterung kommen; die Werte der DIN 18005 für die Bewertung des Verkehrslärms würden aber weiter sehr stark überschritten (siehe Seite 18, 22 und 26).

Lediglich hinsichtlich des Gewerbelärms geht der Gutachter davon aus, dass – bei bestimmten betrieblichen Einschränkungen - die Werte der DIN 18005 für die umgebende Wohnbebauung nicht überschritten würden (siehe Seite 19f., 22f. und 27).



4.3 Lückenhafte und fehlerhafte Begründung

In der eigentlichen Begründung und im Umweltbericht bleibt unerwähnt, dass die Orientierungswerte der DIN 18005 schon jetzt teilweise deutlich überschritten werden, obwohl dies der Stadt durch das Gutachten bekannt sein musste.

Die Aussage im Umweltbericht, dass durch aktive Schallschutzmaßnahmen die Orientierungswerte der DIN 18005 eingehalten würden, ist schlichtweg falsch.

Zwar handelt es sich bei den Werten der DIN 18005 um Orientierungswerte für die Ausweisung von Baugebieten, die im Rahmen einer gerechten Abwägung in der Bauleitplanung grundsätzlich überschritten werden können. Eine solche Überschreitung bedarf allerdings einer plausiblen Rechtfertigung. In diesem Fall suggerieren die Begründung und der Umweltbericht, dass durch die nachfolgende verbindliche Bauleitplanung die Problemlage gelöst werden könnte und es einer solchen Abwägungsentscheidung gar nicht bedürfe. Das ist offenkundig falsch.

Von der Öffentlichkeit, den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie den Ratsmitgliedern, welche die Abwägungsentscheidung zu treffen hatten, kann nicht erwartet werden, dass sie die Lücken und falschen Aussagen der Begründung und des Umweltberichtes erkennen mussten, insbesondere da weder Begründung noch Umweltbericht das Gutachten überhaupt namentlich benennen.

4.4 Qualität der gutachterlichen Aussagen

Zudem ist die schalltechnische Untersuchung zumindest in Teilen nicht plausibel und nachvollziehbar. Sie erfüllt im Ergebnis daher nicht die rechtlichen Anforderungen an eine ordnungsgemäße gutachterliche Prognose.

Eine solche gutachterliche Prognose muss nach einer geeigneten Methode durchgeführt werden, den zugrundeliegenden Sachverhalt zutreffend ermitteln und das Ergebnis einleuchtend begründen. Sie muss insgesamt nachvollziehbar, widerspruchsfrei und plausibel sein.

Wegen des erheblich mit Lärm vorbelasteten Plangebietes sind im vorliegenden Fall die vom Gutachter vielfach verwendeten allgemeinen An-



sätze (z.B. Isophonen-Darstellungen) und Ergebnisse für eine Bewertung nicht ausreichend. Vielmehr hätten alle Ergebnisse quantitativ dargestellt werden müssen, wie dies z.B. für die Beurteilungspegel nach der 16. BImSchV auch unter Anhang 4.1.3-E der Untersuchung geschehen ist.

Insbesondere für die Geräuschquellen des Gewerbelärms und die Immissionsanteile des gewerblichen Verkehrslärms auf öffentlicher Straße hat der Gutachter keine Vergleichstabellen (Null- und Planungsfall) quantitativ ausgewiesen.

Ob die vorgeschlagenen Lärminderungsmaßnahmen des Gutachters – z.B. schallmindernde Fahrbahnbeläge – ausreichend sein können, ist nicht plausibel nachgewiesen.

Auch ist der gesamte Gewerbelärm nach TA Lärm umfassend anhand von Ausbreitungsberechnungen darzustellen und mit der Vorbelastung und Fremdgeräuschbelastung bereits im vorliegenden Planungsfall zu vergleichen. Eine derartige Darstellung fehlt im Gutachten.

Ob bei einer vollständigen und plausiblen Geräuschbeurteilung das 6 dB(A)-Kriterium nach Nr. 3.2.1 der TA Lärm - wie es vom Gutachter in Ansatz gebracht wurde – hier anwendbar ist, oder ob die neu geplanten Anlagen schalltechnisch ≤ 10 dB(A) unterhalb der maßgeblichen Immissionsrichtwerte (s. Nr. 2.2 TA Lärm) auszulegen wären, wurde nicht nachgewiesen.

Bei einer schallschutztechnischen Auslegung der neuen Anlagen ≤ 10 dB(A) unterhalb der maßgeblichen Immissionsrichtwerte liegen die Immissionsorte per Definition (s. Nr. 2.2 TA Lärm) außerhalb des Einwirkungsbereichs der Anlagengeräusche. Bei einer Unterschreitung von genau 10 dB(A) resultiert danach eine Erhöhung um 0,4 dB(A) der Gesamtbelastung für den Gewerbelärm. Dem gegenüber ergibt sich bei einer akustischen Auslegung der zusätzlichen Anlagen von 6 dB(A) unterhalb von Immissionsrichtwerten eine Erhöhung der Gesamtbelastung um 1 dB(A), wenn man von einer Ausschöpfung der Richtwerte ausgeht.

Diese vom Gutachter angewandte Berechnung, erscheint aufgrund der hier bereits insgesamt vorherrschenden hohen Lärmvorbelastung (einschließlich der Fremdgeräusche) zumindest zweifelhaft.

Um die tatsächliche Lärm-Vorbelastung zu ermitteln, hätten ergänzend auch Langzeit-Messungen (z.B. 24 h pro Tag während einer Woche) an den maßgeblichen Immissionsorten vorgenommen werden müssen.



Der Gutachter hat zudem Ergebniswertungen vorgenommen (wie z.B. „Überschreitungen, die als hinnehmbar zu bezeichnen sind“, siehe Seite 26), die über eine gutachterliche Wertung unzulässiger Weise hinausgehen und Bestandteil der Abwägung hätten sein müssen.

Es ist allerdings darauf hinzuweisen, dass die Prüfung des Gutachtens nur überschlägig erfolgte und diese Ausführungen zur Methodik des Gutachtens daher keinen Anspruch erheben können, die Mängel vollständig zu erfassen. Grundsätzlich ist jedoch festzuhalten, dass das Gutachten in weiten Teilen nicht nachvollziehbar und nicht plausibel ist.

4.5 Abwägungsfehler

Bei der Darstellung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung Fachmarktbezogenes Einkaufszentrum mit einer maximalen Verkaufsfläche von über 45.000 m² ist mit einer erheblichen Zunahme des Verkehrsaufkommens und dadurch mit erhöhten Lärmimmissionen zu rechnen, so dass schon auf Ebene des Flächennutzungsplanes eine Auseinandersetzung mit der Bestandssituation und den zu erwartenden zusätzlichen Auswirkungen erforderlich ist. Dies ergibt sich schon aus dem planungsrechtlichen Gebot der Konfliktbewältigung. Demnach muss von jedem Bauleitplan, also auch vom Flächennutzungsplan, verlangt werden, dass er die ihm anrechenbaren Konflikte bewältigt.

Insbesondere wenn wie hier schon vor Umsetzung der Planung eine erhebliche Lärmbelastung besteht, ist bereits bei der Änderung des Flächennutzungsplanes als vorbereitendem Bauleitplan deutlich zu machen, ob mit den zusätzlich zu erwartenden Auswirkungen überhaupt abwägungsgerecht umgegangen werden kann, da ansonsten die grundsätzliche Umsetzbarkeit der Planung und damit die Erforderlichkeit der Darstellung insgesamt in Zweifel steht. Weder die Begründung noch das vorliegende Gutachten legen dies in plausibler und nachvollziehbarer Art und Weise dar.

Die Abwägung ist fehlerhaft, da sowohl Begründung als auch Umweltbericht lückenhaft und fehlerhaft sind und daher nicht alle abwägungserheblichen Belange in die Abwägung eingegangen sind bzw. die Bedeutung der einzelnen Belange aufgrund des mangelbehafteten Gutachtens in ihrer Bedeutung verkannt wurden.

Dies stellt einen Verstoß gegen § 1 Abs. 7 und § 2 Abs. 3 in Verbindung mit § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB dar.



5. Abwägungsfehler hinsichtlich der Berücksichtigung der verkehrlichen Belange

Die 49. Änderung des FNP der Stadt Wuppertal verstößt gegen die planungsrechtlichen Anforderungen an die Abwägung in Bezug auf die Berücksichtigung der verkehrlichen Belange.

5.1 Verkehrliche Belange in der Abwägung

Gemäß § 1 Abs. 7 BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Zu diesen Belangen gehören nach § 1 Abs. 6 Nr. 9 BauGB auch die Belange des Personen- und Güterverkehrs und der Mobilität der Bevölkerung, einschließlich des öffentlichen Personennahverkehrs und des nicht motorisierten Verkehrs, unter besonderer Berücksichtigung einer auf Vermeidung und Verringerung von Verkehr ausgerichteten städtebaulichen Entwicklung.

Gemäß § 2 Abs. 3 BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne die Belange, die für die Abwägung von Bedeutung sind (Abwägungsmaterial), zu ermitteln und zu bewerten.

Zur Einschätzung der verkehrlichen Auswirkungen erstellte die Koehler & Leutwein GmbH & Co. KG im Juli 2012 ein Verkehrsgutachten („*IKEA Standort Wuppertal - Verkehrliche Untersuchung*“).

5.2 Begründung der 49. FNP-Änderung

In der Begründung der FNP-Änderung wird die oben genannte verkehrliche Untersuchung von Koehler & Leutwein ausdrücklich als ein für die Planung und Umweltprüfung verwendetes Gutachten benannt (siehe Seite 20). Zudem wird auf den „*Zwischenbericht zur frühzeitigen Bürgerbeteiligung*“ von April 2012 verwiesen.

Das Thema Verkehr wird in der Begründung unter den Punkten 2. *Standortsuche* (siehe Seite 7), 4. *Räumlicher Geltungsbereich* (siehe Seite 8) und 6.3 *Verkehrliche und sonstige Erschließung* (siehe Seite 17) behandelt.

Dort wird lediglich ausgeführt, dass das Plangebiet der 49. FNP-Änderung insbesondere durch die Lage an der Anschlussstelle auf die



BAB 46 verkehrsgünstig gelegen sei, bereits heute auf Grund einer relativ hohen Verkehrsbelastung zu einzelnen Tageszeiten Verkehrsprobleme bestehen würden und durch die Realisierung des Vorhabens Änderungen an der bestehenden Verkehrsinfrastruktur erforderlich wären.

Die gutachterlich prognostizierte Verkehrsbelastung wurde auch als Grundlage für das Lärmgutachten und das Luftschadstoffgutachten verwendet.

5.3 Qualität der gutachterlichen Aussagen

Bei der Darstellung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung Fachmarktbezogenes Einkaufszentrum mit einer maximalen Verkaufsfläche von über 45.000 m² ist mit einer erheblichen Zunahme des Verkehrsaufkommens zu rechnen, so dass schon auf Ebene des Flächennutzungsplanes eine Auseinandersetzung mit der Bestandssituation und den zu erwartenden zusätzlichen Auswirkungen erforderlich ist. Dies ergibt sich schon aus dem planungsrechtlichen Gebot der Konfliktbewältigung. Demnach muss von jedem Bauleitplan, also auch vom Flächennutzungsplan, verlangt werden, dass er die ihm anrechenbaren Konflikte bewältigt.

Zwar sind die Detailuntersuchungen und konkreten Lösungen den nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren vorbehalten. Insbesondere wenn wie hier aber schon vor Umsetzung der Planung eine erhebliche Verkehrsbelastung besteht, ist allerdings bereits bei der Änderung des Flächennutzungsplanes als vorbereitendem Bauleitplan deutlich zu machen, ob mit den zusätzlich zu erwartenden Auswirkungen überhaupt abwägungsgerecht umgegangen werden kann, da ansonsten die grundsätzliche Umsetzbarkeit der Planung und damit die Erforderlichkeit der Darstellung insgesamt in Zweifel steht.

Die verkehrliche Untersuchung ist zumindest in Teilen nicht plausibel und nachvollziehbar. Sie erfüllt im Ergebnis daher nicht die rechtlichen Anforderungen an eine ordnungsgemäße gutachterliche Prognose.

Eine solche gutachterliche Prognose muss nach einer geeigneten Methode durchgeführt werden, den zugrundeliegenden Sachverhalt zutreffend ermitteln und das Ergebnis einleuchtend begründen. Sie muss insgesamt nachvollziehbar, widerspruchsfrei und plausibel sein.



5.3.1 Knotenpunkt Mollenkotten / Rampe BAB 46

Nach Vorschlag des Gutachters für die Umgestaltung des Knotenpunktes (siehe Seiten 11 ff. und 17 f.) ist hier die Errichtung einer Lichtsignalanlage sowie einer Rechtsabbiegespur mit anschließender Manöverspur von der Autobahn kommend in Richtung Schmiedestraße vorgesehen. Als Schwachpunkt wird der starke Linksabbiegerverkehr von der Straße Mollenkotten auf die BAB 46 in Fahrtrichtung Düsseldorf genannt. Bei einer voraussichtlichen maximalen Rückstaulänge von 96 m an dem signalisierten Knotenpunkt wird der Verkehrsfluss des nahegelegenen Kreisverkehrs Mollenkotten / Schmiedestraße negativ beeinflusst.

Der Gutachter empfiehlt die Schaffung von Rückstauschleifen in der Straße Mollenkotten in Fahrtrichtung Westen, um diese negative Beeinflussung zu verhindern. Da die Wirkung der Rückstauschleifen jedoch nicht weiter ausgeführt wird, ist nicht plausibel dargelegt, ob hierdurch die Rückstaulängen tatsächlich reduziert werden können.

Da der Gutachter von starken Verkehrsströmen auf die Autobahn ausgeht, wäre zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit der Autobahn, die bereits lediglich mit der Qualitätsstufe D bewertet wird, die Errichtung einer Zuflussregelungsanlage in der Auffahrtrampe zur BAB 46 optional bereits mit einzuplanen gewesen. Die Qualitätsstufe D bezeichnet die Grenze der Leistungsfähigkeit bei Neubaumaßnahmen bzw. der zukünftig akzeptierten Verkehrsqualität; sie beschreibt einen gerade noch stabilen Verkehrszustand. Unter Berücksichtigung der oben genannten Rückstaulängen in den Kreisverkehr Mollenkotten / Schmiedestraße hätten die Auswirkungen der prognostizierten Verkehrsbelastung konkret nachgewiesen werden müssen. Der pauschale Hinweis auf die vorhandene Rampenlänge ist nicht ausreichend.

Die Planung sieht vor, dass die Andienung der südlich der Straße Mollenkotten gelegenen Grundstücke, zwischen BAB-Rampe und Schmiedestraße, durch einen „Kopfwender“ im Knotenpunkt Mollenkotten / BAB-Rampe erfolgen soll. Da diese „Kopfwender“ aber mit den nur bedingt verträglichen Rechtsabbiegern von der BAB konkurrieren, hätte an dieser Stelle vielmehr ein Wendeverbot ausgesprochen und eingeplant werden müssen. Die Andienung der Grundstücke südlich der Straße



Mollenkotten müssten daher über die Schmiedestraße erfolgen, was bei der Planung der Lichtsignalanlage am Knoten Eichendorfer Weg zu berücksichtigen gewesen wäre. Ungeachtet dessen fehlt der Schleppkurvennachweis, dass auch große LKW diese Wendemanöver bei den vorliegenden beengten Verhältnissen gefahrlos durchführen können. Ebenso ist im Gutachten nicht berücksichtigt worden, dass durch jedes wendende Fahrzeug eine deutliche Reduzierung der Leistungsfähigkeit der Lichtsignalanlage im jeweiligen Umlauf ausgelöst wird.

Die vorgesehene Markierung der Hauptrichtung auf der Straße Mollenkotten in Richtung Autobahn und Weiterführung der Straße Mollenkotten in Geradeausrichtung als untergeordnete Nebenrichtung ist nicht akzeptabel. Hierdurch kann es zu einer indirekten Zwangsaufleitung auf die Autobahn kommen, welche die Gefahr birgt, dass auch nicht autobahnfähige Verkehre der Hauptrichtung unbewusst folgen und dadurch ggf. Falschfahrten oder unzulässige, gefährliche Wendemanöver oder Rückwärtsfahrten im BAB-Rampenbereich ausgelöst werden.

5.3.2 Kreisverkehr Mollenkotten / L 58 (Schmiedestraße)

Bei dem derzeitigen Ausbauzustand wird nach Umsetzung der 49. Änderung des FNP und der damit verbundenen Verkehrszunahme dem Knotenpunkt keine ausreichende Leistungsfähigkeit bescheinigt.

Der Gutachter hält einen Umbau für erforderlich, der zwei Bypässe vorsieht; einen in Süd-Nord Richtung im Zuge der Schmiedestraße und einen in West-Süd Richtung in der Verbindung Mollenkotten – Schmiedestraße (siehe Seiten 12 ff. und 18 f.). Hierdurch soll eine sehr gute Leistungsfähigkeit sowie eine Verkehrsqualität B erzielt werden. Gemäß der Untersuchung erhält der ansonsten an allen Zufahrten mit A bewertete Kreisverkehr die Verkehrsqualität B, was durch die nördliche Zufahrt der Schmiedestraße bedingt sei. Dass diese sehr gute Verkehrsqualität in dieser Zufahrt unter Berücksichtigung der zu erwartenden starken Verkehrsströme in Richtung Mollenkotten West, sowie des oben genannten Rückstaus der Linksabbieger vom Knoten Mollenkotten / Rampe BAB 46 tatsächlich erreicht wird, ist nicht nachvollziehbar und insgesamt nicht plausibel dargelegt.

Es ist darüber hinaus nicht ersichtlich, dass eine koordinierte Betrachtung mit dem Nachbarknoten Mollenkotten / Rampe BAB 46, hier insbe-



sondere unter Berücksichtigung der dort zu erwartenden Rückstaulängen, vorgenommen wurde.

Durch die optionale Ausbaulösung, nämlich die Errichtung einer Lichtsignalanlage, könnte laut Gutachter ebenfalls eine sehr gute Verkehrsqualität und Leistungsfähigkeit erzielt werden. Dieser Vorschlag wird weder bewertet noch weiterverfolgt, obgleich die Errichtung einer solchen Lichtsignalanlage ggf. bei Koordinierung mit den umliegenden Lichtsignalanlagen Eichendorfer Weg und Rampe BAB 46 zielführender sein könnte.

Die erwähnte signaltechnische Ausgestaltung der Linksabbiegebeziehung in den Eichendorfer Weg wird verkehrlich ebenfalls nicht in Verbindung mit dem Knoten Mollenkotten / Schmiedestraße betrachtet. So wird nicht dargelegt, welche Auswirkungen aufgestaute Linksabbieger auf der Schmiedestraße in Richtung Eichendorfer Weg auf die Verkehrsqualität des Kreisverkehrs haben. Hier wäre eine Einbahnstraßenregelung für den Eichendorfer Weg in Richtung Schmiedestraße oder ein Linkseinbiegeverbot von der Schmiedestraße aus von Norden kommend zu prüfen gewesen.

Ungeachtet dessen fehlt auch eine Aussage zur verkehrlichen Abhängigkeit des Knotens Schmiedestraße / Mollenkotten von der Fußgänger-Lichtsignalanlage am Eichendorfer Weg.

Problematisch erscheint, dass der Rechtsabbieger aus dem Eichenhofer Weg in die Schmiedestraße in Fahrtrichtung Nord zunächst in die Bypass-Spur des Kreisverkehrs einbiegt und dann (um zu einer der beiden Autobahnauffahrten zu kommen) noch vor dem Kreisverkehr die Spur wechseln müsste. Auch hier fehlt eine Aussage inwieweit die Verkehrsqualität der einzelnen Knotenpunkte voneinander abhängt. Insbesondere ist nicht klar, wie sicher gestellt werden soll, dass der aus Süden kommende Verkehr auf der Schmiedestraße lang genug zurückgehalten werden kann, um diese Spurwechsellvorgänge gefahrenfrei zu ermöglichen. Die erforderliche Zurückhaltung dürfte wiederum zu einer Verschlechterung der Gesamtleistungsfähigkeit führen.

Bei der Beurteilung des Verkehrs in Fahrtrichtung Süd wird zudem nicht deutlich, ob die Linksabbiegeverkehre auf die Grundstücke Schmiedestraße 57 und 59 (Fischladen und Gärtnerei) im Falle eines starken Gegenverkehrs zu Störungen im Verkehrsfluss führen.



5.3.3 Knotenpunkt L 58 (Schmiedestraße) / Rampe BAB 46

Seit 2011 wird dieser Knotenpunkt auf Grund eines Beschlusses der Unfallkommission Wuppertal signaltechnisch geregelt. Grundlage für die Installation der Lichtsignalanlage war entgegen der Ausführungen nicht die hohe Verkehrsbelastung (siehe Seite 1 bzw. 14) sondern das Vorliegen einer Unfallhäufungsstelle.

Als Problem an diesem Knoten werden durch den Gutachter die bereits heute vorliegenden wesentlichen Behinderungen auf der Schmiedestraße durch den starken BAB-Ausfahrtverkehr genannt (siehe Seiten 14 f. und 19). In Anbetracht der prognostizierten Verkehrszunahme bei Umsetzung der 49. FNP-Änderung würde neben anderen baulichen Maßnahmen auch eine Änderung der Signalisierung erforderlich werden. Das Gutachten empfiehlt eine Anpassung der Umlaufzeit auf 95 Sekunden, wodurch bei einer mittleren Wartezeit von 25 Sekunden eine noch hinreichende Leistungsfähigkeit und Verkehrsqualität erzielt werde. Dabei ist aber zu berücksichtigen, dass sich die mittlere Wartezeit (derzeit 16 Sekunden) um nahezu 60% verlängern würde.

Der Gutachter führt auf Seite 13 seines Gutachtens aus, dass bei Neuplanungen eine Verbesserung der Qualitätsstufe angestrebt werden soll. Eine Verschlechterung der verkehrlichen Situation durch eine deutliche Anhebung der mittleren Wartezeit in Verbindung mit einer dadurch zu erzielenden gerade noch hinreichenden Verkehrsqualität und Leistungsfähigkeit widerspricht diesem Grundgedanken und ist daher nicht hinnehmbar.

Obgleich der Ausbau eines Kreisverkehrs an dieser Stelle einen deutlich höheren Aufwand verursachen würde, könne laut Gutachter hierdurch eine Qualitätsstufe B erreicht werden. Ein erforderlicher direkter verkehrlicher Vergleich der Ausbauvarianten, ungeachtet des Flächenbedarfs und Ausbaufwandes, fehlt aber.

Darüber hinaus werden auch hier wieder starke Verkehrsströme in Richtung BAB 46 erwartet. Somit hätte hier ebenfalls die Installation einer Zuflussregelungsanlage in der Auffahrt zur BAB 46 bei einer gesamtheitlichen Betrachtung des Knotenpunktes, sowohl im Hinblick auf eine Ausbaulösung zum Kreisverkehr als auch in Verbindung mit einer Lichtsignalanlagenregelung, berücksichtigt werden müssen. Der pauschale Hinweis auf die Länge der Auffahrtrampe reicht hier nicht aus.



5.3.4 Knotenpunkt L 58 (Schmiedestraße) / Zufahrt Plangebiet

Der Knotenpunkt soll nach Ausbau durch eine Lichtsignalanlage geregelt werden (siehe Seiten 15 f. und 19 f.). Dabei sollen von der Schmiedestraße aus ein oder optional zwei Linksabbiegestreifen zum Plangebiet eingerichtet werden. In Gegenrichtung erfolgt eine zweistreifige Ausfahrt vom Plangebiet in die Schmiedestraße, wobei der rechte Einbieger auf die Rechtsabbiegespur und im weiteren Verlauf auf die BAB 46 und der linke Einbieger auf die Geradeausspur der Schmiedestraße führen soll. Dieser rechte Rechtseinbieger soll dabei nicht in die Signalisierung miteinbezogen werden. Dies kann zu problematischen Spurwechselforgängen und Unfällen in dem relativ kurzen Verflechtungsbereich zwischen der geplanten Ausfahrt vom Plangebiet auf die L 58 und der Rampe zur BAB 46 führen. So könnten Verkehrsteilnehmer, die sich auf der rechten Spur einsortiert haben (fälschlicherweise oder bewusst, um das Rotsignal zu umfahren), später nach links wechseln, während von Süden auf der Schmiedestraße fahrende Verkehrsteilnehmer nach rechts auf die BAB fahren wollen. Darüber hinaus können starke Rechtsabbiegeströme vom Plangebiet auf die BAB 46 einen Spurwechsel und ein Rechtsabbiegen von der Schmiedestraße in Richtung BAB 46 erschweren. Wartende Spurwechsler führen wiederum zu einer Reduzierung der Leistungsfähigkeit des Knotenpunktes.

Das Risiko, dass nichtautobahnfähige Verkehre, die sich auf der rechten Rechtseinbiegespur einsortiert haben, auf die Autobahn zwangsaufgeleitet werden, hätte im Übrigen gesondert betrachtet werden müssen.

Des Weiteren ist zweifelhaft, ob die kurzen Linksabbiegestreifen in das Plangebiet ausreichend sind. In Anbetracht der Trägheit des Räumprozesses können sich abbiegende Fahrzeuge bereits bis in den Knotenpunkt BAB 46 / Schmiedestraße zurückgestaut haben. Hier lässt das Gutachten ebenfalls die erforderliche koordinierte Betrachtung der beiden Knotenpunkte vermissen. Diese ist umso dringlicher, als die Leistungsfähigkeit und Verkehrsqualität des Knotens BAB-Rampe / Schmiedestraße lediglich mit „hinreichend“ bewertet wurde, so dass bereits kleinste Störungen zu einem Kollabieren des Systems führen können.

5.3.5 BAB 46 westlich der Anschlussstelle Wuppertal-Oberbarmen und östlich bis zum Autobahnkreuz Wuppertal-Nord



Abschließend bewertet das Gutachten die Auswirkungen der Umsetzung der 49. FNP-Änderung auf die BAB 46 sowie das Autobahnkreuz Wuppertal-Nord. Derzeit soll für den Abschnitt östlich und westlich der Anschlussstelle Wuppertal-Oberbarmen für die Hauptfahrbahn der BAB 46 eine Qualitätsstufe D vorliegen. Auch nach Überlagerung mit dem prognostiziertem zusätzlichen Verkehr wird durch den Gutachter keine wesentliche Verschlechterung der Verkehrsqualität erwartet. Diese Prognose muss bezweifelt werden.

Der auch in der Abwägung zur 49. Änderung des FNP (siehe Anlagen zur Drucksachenummer VO/0426/13) zur Kompensation von möglichen Leistungsfähigkeitsdefiziten auf der BAB 46 erfolgte Hinweis zur Anlage einer Standstreifenumnutzung oder –mitbenutzung zwischen dem Autobahnkreuz Wuppertal-Nord und der Anschlussstelle Wuppertal-Oberbarmen in Fahrtrichtung Düsseldorf ist keine Option, die in Betracht zu ziehende ist.

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass erfahrungsgemäß speziell für die BAB 46 eine bauliche Ertüchtigung des Seitenstreifens notwendig wäre. Im Übrigen ist darüber hinaus zwischen der temporären und der permanenten Standstreifenmitbenutzung zu differenzieren. Während die temporäre Standstreifenmitbenutzung einen hohen Investitionsbedarf auslöst, erfordert die Zulassung einer permanenten Standstreifenmitbenutzung aller Voraussicht nach eine Planfeststellung. Auf Grund der Langwierigkeit eines solchen Verfahrens hätte dies mittel- bis langfristig eine unbefriedigende Verkehrsqualität auf der BAB 46 zur Folge.

Des Weiteren ist in Zusammenhang mit dem geplanten Ausbau des Autobahnkreuzes Wuppertal-Nord darauf hinzuweisen, dass es nicht zu einer Verschlechterung der Leistungsfähigkeit und der Verkehrsqualität durch die planungsbedingte zusätzliche Verkehrsmenge kommen darf.

In dem Gutachten wird festgehalten,

*„dass der Gesamtknoten Autobahnkreuz Wuppertal Nord nach wie vor unter der Qualitätsstufe D betrieben werden kann und damit keine maßgebliche Verschlechterung durch die zusätzliche Verkehrserzeugung aus dem Betrieb von IKEA entstehen wird.“
(siehe Seite 20)*

Diese pauschale Aussage ist - auch vor dem Hintergrund der immensen durch die Allgemeinheit zu tragenden Baukosten für den Ausbau des Autobahnkreuzes - nicht hinreichend plausibel begründet. Es wäre



nicht hinnehmbar, dass die durch den Umbau des Autobahnkreuzes erzielten Verbesserungen durch die Erschließung des Plangebietes (zumindest teilweise) wieder aufgehoben würden.

5.3.6 Gesamtbewertung

Es ist darauf hinzuweisen, dass die Prüfung des Gutachtens nur überschlägig erfolgte und diese Ausführungen zur Methodik des Gutachtens daher keinen Anspruch erheben können, die Mängel vollständig zu erfassen.

Zwar ist die konkrete verkehrliche Gestaltung bei Umsetzung der Planung nicht Bestandteil der FNP-Darstellung. Insbesondere wenn wie im vorliegenden Fall schon in der Bestandssituation eine erhebliche Verkehrsbelastung besteht, ist allerdings bereits bei der Änderung des Flächennutzungsplanes als vorbereitendem Bauleitplan deutlich zu machen, ob mit den zusätzlich zu erwartenden Auswirkungen überhaupt abwägungsgerecht umgegangen werden kann, da ansonsten die grundsätzliche Umsetzbarkeit der Planung und damit die Erforderlichkeit der Darstellung insgesamt in Zweifel steht. Prüfungsmaßstab für diese FNP-Änderung sind daher auch nicht die einzelnen vom Gutachter vorgeschlagenen konkreten Detaillösungen, sondern ob das Gutachten in seiner Gesamtheit der vorgenannten Anforderung gerecht wird.

Die zuvor aufgeführten Mängel des Gutachtens machen deutlich, dass dies nicht der Fall ist, da das Gutachten in weiten Teilen nicht nachvollziehbar und nicht plausibel ist.

5.4 Abwägungsfehler

Das Gutachten ist nicht geeignet die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung auf die Verkehrssituation in plausibler und nachvollziehbarer Weise darzulegen. Insofern wurden die zu erwartenden Auswirkungen nicht hinreichend ermittelt, beschrieben und bewertet und nicht ihrer Bedeutung entsprechend in die Abwägung eingestellt.

Zudem ist nicht auszuschließen, dass dieser Mangel auch auf die Gutachten durchschlägt, die auf diesem Verkehrsgutachten fußen (insbesondere das Lärmgutachten und das Luftschadstoffgutachten).



Die Abwägung ist damit fehlerhaft, da nicht alle abwägungserheblichen Belange in die Abwägung eingegangen sind bzw. die Bedeutung der einzelnen Belange aufgrund des mangelbehafteten Gutachtens in ihrer Bedeutung verkannt wurden.

Dies stellt einen Widerspruch zu § 1 Abs. 7 und § 2 Abs. 3 in Verbindung mit § 1 Abs. 6 Nr. 9 BauGB dar.

6. Sonstige Rechtsverstöße

Da schon die hier aufgeführten Rechtsverstöße zu der Versagung der Genehmigung führen, kann es dahinstehen, ob der Beschluss des Rates über die 49. Änderung des FNP oder weitere Verfahrensschritte dieses Bauleitplanverfahrens gegen die Versagungsverfügung der Staatskanzlei vom 22.11.2012 verstießen und somit rechtswidrig waren.

7. Erforderlichkeit der Versagung

Das Ausnehmen von räumlichen oder sachlichen Teilen der 49. Änderung des Flächennutzungsplanes von der Versagung war auf Grund der Art der vorliegenden Rechtsverstöße nicht möglich. Insbesondere da sich die geltend gemachten Abwägungsfehler auf die Planung im Ganzen beziehen. Im Übrigen ist es im vorliegenden Fall nicht möglich, einen Teilbereich zu genehmigen, der nicht mit dem dann versagten Teil in einem engen sachlichen Wirkungszusammenhang steht.

Eine Genehmigungsfähigkeit konnte auch nicht durch Nebenbestimmungen herbeigeführt werden. Eine Nebenbestimmung scheidet aus, wenn durch diese die Plankonzeption insgesamt oder in wesentlichen Beziehungen berührt wird oder die Genehmigungsbehörde ihr Ermessen an die Stelle des gemeindlichen Planungsermessens setzen würde. Der unter Punkt 1 aufgeführte Rechtsverstoß wäre nur durch eine Maßgabe auszuräumen, die massiv in die Plankonzeption der Stadt eingreift. Die unter den Punkten 2 bis 5 aufgeführten Rechtsverstöße beziehen sich auf die Abwägungsentscheidung. Diese obliegt der Stadt Wuppertal und kann nicht durch die Genehmigungsbehörde vorweggenommen werden, da nicht nur eine einzige rechtmäßige planerische Lösung in Frage kommen würde.



Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Versagung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

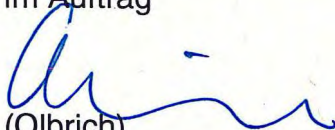
Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07. November 2012 (GV.NRW. S. 548) eingereicht werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Wird die Klage schriftlich erhoben, empfiehlt es sich, ihr zwei Abschriften beizufügen.

Hinweise zur Klageerhebung in elektronischer Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie auf der Homepage des Justizministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen (www.justiz.nrw.de).

Im Auftrag


(Olbrich)